

Satzung über eine Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 17(1)
Satz 3 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes
„Südliche Innenstadt/Friedrich-Ebert-Straße“

1. Auf Grund der §§ 14 und 16 BauGB sowie § 17 (1) Satz 3 BauGB in der Fassung vom 03. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach folgende Satzung:

§ 1, Fortgeltung der Veränderungssperre

Die für das in § 2 bezeichnete Gebiet (räumlicher Geltungsbereich) geltende Veränderungssperre wird verlängert.

§ 2, Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den gesamten Bereich des o.g. aufzustellenden Bebauungsplanes und umfasst die Flurstücke 908/2, 906/9, 910/10, 910/11 und 910/12 in der Flur 1 sowie die Flurstücke 8/7, 10/2, 10/3, 12, 13, 14, 15/1, 15/2, 15/3, 16, 17 und 18 in der Flur 10 der Gemarkung Erbach. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre ergibt sich zudem aus der beiliegenden Übersichtskarte (Bestandteil der Satzung).

§ 3, Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem vor der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
- a.) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b.) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Erbach von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4, Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach einem Jahr, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Auf die Möglichkeit zur Verlängerung (§ 17 (2) BauGB) wird hingewiesen.

2. Die Veränderungssperre ist ortsüblich bekannt zu machen.

Erbach, den

Magistrat der Kreisstadt Erbach

Dr. Peter Traub
Bürgermeister